

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 264/08 B

L 17 U 59/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 (16,13) U 151/04 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Gartenbau-Berufsgenossenschaft,
Frankfurter Straße 126, 34121 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker und Mutschler beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. August 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Da der Beschluss kurz begründet werden soll, jedoch von einer weiteren Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), gibt der Senat nur folgende Hinweise:
- 3 Der Kläger stützt seine Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels wegen Verletzung der Aufklärungspflicht nach § 103 SGG durch das LSG. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Der Beschwerdebegründung des Klägers ist nicht zu entnehmen, dass es sich um einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG handelt, der den Anforderungen an einen Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung (ZPO) entspricht (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 zur Abgrenzung Beweisantritt und Beweisantrag*). Der Antrag des Klägers, eine ergänzende Stellungnahme von Dr. B. einzuholen, enthält kein Beweisthema, obwohl nach § 403 ZPO die zu begutachtenden Punkte zu bezeichnen sind (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6*). Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass in einem Rechtsstreit, in dem bereits ein oder mehrere medizinische Gutachten zu bestimmten Beweisfragen eingeholt worden sind, diese Fragen im Rahmen der beantragten Einholung weiterer Gutachten oder Stellungnahmen bekannt seien bzw auf der Hand lägen. Im Gegenteil ist gerade dort, wo bereits eines oder mehrere medizinische Gutachten mit uU abweichenden Beurteilungen eingeholt worden sind, eine Konkretisierung des Beweisthemas unabdingbar, damit deutlich wird, wo und inwiefern der Kläger noch weiteren Aufklärungsbedarf sieht.
- 5 Soweit der Kläger in seiner Beschwerdebegründung die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG behauptet, legt er diese ebenfalls nicht hinreichend dar. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine



grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11*). Die vom Kläger formulierte Frage, "ob dem Kläger ein Anspruch auf Verletztenrente zusteht", ist keine abstrakte Rechtsfrage, sondern eine Frage zur Rechtsanwendung im vorliegenden Einzelfall.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

